

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) und dem § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S: 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 01.12.2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt beschlossen:

Die vom Rat der Gemeinde Dorstadt am 25. Oktober 2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Nr. e erhält folgende Fassung:

„Örtliche Vereine, Verbände oder ähnliche Organisationen können das Dorfgemeinschaftshaus für Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen kostenlos nutzen. Für drei weitere Veranstaltungen sind 50 v. H. der Nutzungsgebühr zu entrichten. Für jede weitere Veranstaltung ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.“

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Dorstadt, 01. Dezember 2009

Gemeinde Dorstadt

Der Bürgermeister

Joppe

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK WF am 23.12.2009 Nr. 47 Jahrgang 60